

Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

NE-Gießerei, einer NE-Schmelzanlage und einer Fluss- und Salpetersäure Beize

vom 04.03.2025

Betreiber: Firma Howmet Aerospace Tital GmbH am Standort: Kapellenstraße 44, 59909 Bestwig

Die Firma Howmet Aerospace Tital GmbH betreibt am oben genannten Standort eine NE-Gießerei, eine NE-Schmelzanlage und eine Fluss- und Salpetersäure Beize (Nr. 3.4.2, 3.8.2 und Nr. 3.10.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV).

Datum der Überwachung: 20.11.2024

Vor-Ort-Aufwand: 27 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 17 Personenstd.
Gesamtaufwand: 44 Personenstd.

Art der Revision:

⊠ angemeldet / □unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: -

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Allgemeiner Umweltschutz, Luft (Emissionen), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abfall), Störfall-Verordnung, Industrielles Abwasser, Lärmemissionen, Auflagen zum Genehmigungsbescheid

Grundlage der Überwachung: Genehmigungsbescheid gemäß § 16 BlmSchG

vom 19.04.2024, Az.: 900-0083356-0002/IBG-

0002-G60/22-Zei

§ 52 BlmSchG

§ 100 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m.

§ 93 Landeswassergesetz (LWG)

Ergebnis der Überwachung:

Kein Mangel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.